

Entscheidungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (2. Halbjahr 1915).

Zusammengestellt von HANS TH. BUCHERER.

(Eingeg. 17.5. 1916.)

a) Reichsgericht.

1. Entscheidung des Reichsgerichts, 1. Zivilsenat, vom 19./5. 1915. Zur Erörterung stand die Frage der gewerblichen Verwertbarkeit. Die Berufung des Patentinhabers gegen die von dem Patentamt ausgesprochene Vernichtung des Patentes wurde als nicht begründet zurückgewiesen, weil nach Ansicht des Reichsgerichts der Gegenstand des angefochtenen Patentes bereits durch Vorveröffentlichung vorweggenommen war, und weil er auch weiterhin eine der gewerblichen Verwertung fähige Erfindung nicht darstellt. Er hat vielmehr nur die Bedeutung von theoretischen Berechnungen (von Mikrophonwiderständen), durch die eine neue Regel für technisches Handeln dem Fachmann nicht gegeben ist (S. 213)¹⁾.

2. Entscheidung des Reichsgerichts, 1. Zivilsenat, vom 6./2. 1915. Es handelte sich darum, ob die Schutzzeichen eingetragen waren Spülrohre für Bergversatz, gekennzeichnet dadurch, daß sie aus einer Legierung des Stahles mit solchen Stoffen wie Mangan, Chrom o. dgl. gegossen sind, die der Legierung große Härte verleihen. Klägerin machte geltend, daß die Erfordernis des § 1 des Gebrauchsmusterschutzgesetzes nicht gegeben seien. Das Landgericht wies die Klage ab, während das Oberlandesgericht nach dem Klageantrage erkannte. Der erste Einwand der Klägerin, daß es sich um ein Verfahren handle, ist hinfällig, da es sich unzweifelhaft um ein Erzeugnis, nämlich das Spülrohr, handelt. Den zweiten Einwand, daß die beanspruchte Neuerung keine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung erkennen lasse, ließ das Reichsgericht ebenfalls nicht gelten, da neu im Sinne des § 1 G. M. G. ein Modell auch dann ist, wenn es wegen der Wahl des Stoffes die im Raum verkörperte Darstellung eines Erfindungsgedankens ist. Mit dem dritten Einwand bestritt die Klägerin das Vorliegen einer technischen Erfindung. Das Reichsgericht war der Ansicht, daß das Verdienst einer technischen Erfindung nach dem, was sich aus den Feststellungen des Oberlandesgerichts ergibt, ebenfalls nicht in Abrede gestellt werden kann. Der gewerbliche Fortschritt, den der Gedanke des Gebrauchsmusters der Technik gebracht hat, beruht wesentlich auf der Erkenntnis, daß die Verwendung dieses geeigneten Stoffes (Hartstahl) sich, trotz der erheblichen Herstellungskosten, im Hinblick auf die längere Dauer der Spülrohre sehr wohl lohne, also vorteilhafter und billiger ist (S. 191f).

3. Entscheidung des Reichsgerichts, 1. Zivilsenat, vom 12./7. 1915. Der auf offenkundige Vorbereitung gestützte Angriff scheitert nach Ansicht des Reichsgerichts schon an seiner unzulässigen tatsächlichen Begründung, denn es fehlen nähere Angaben über Ort und Zeit der Herstellung und Benutzung der dem angefochtenen Patent entgegengehaltenen Maschine, sowie über die dabei beteiligten Personen und über die fremden Personen, die sie besichtigt haben sollen. Auch kann bei Besuchen von Fremden, selbst wenn eine Verschwiegenheit nicht ausdrücklich auferlegt worden ist, eine Verpflichtung hierzu aus den Umständen hervorgegangen sein. In Bestätigung der Entscheidung des Patentamtes wurde deshalb die Nichtigkeitsklage zurückgewiesen. Vgl. hierzu auch die Entscheidungen des Reichsgerichts, Nr. 3 und 4, Angew. Chem. 29, II, 92 [1916]. (S. 213f.).

4. Die Entscheidung des Reichsgerichts, 4. Strafsenat, vom 17./9. 1915 zeigt, unter welchen Voraussetzungen selbst die Durchfuhr patentierter Gegenstände als patentverletzendes Inverkehrbringen, gemäß § 4 P. G.,

anzusehen ist. Die Beschwerdeführer hatten im Auslande unter Benutzung von zwei deutschen Patenten ein Produkt (Hydrosulfit) hergestellt und durch Vermittlung einer Schweizer Firma an deutsche, in der Provinz Posen wohnende Spediteure geschickt, und zwar als „Zollgut transit durch Deutschland zum Weiterversand nach Rußland (Lodz)“. Das Reichsgericht trat der Auffassung der Strafkammer bei, wonach das Hydrosulfit im Inlande in den Verkehr gebracht worden ist, da es sich im vorliegenden Fall nicht um eine bloße Durchfuhr handelte, sondern um eine Einfuhr in das Inland zum Zweck der Wiederausfuhr nach Rußland. Durch die von den Beschwerdeführern getroffenen Maßnahmen erlangten die Spediteure in Posen die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Ware, und damit gelangte diese in den inländischen Verkehr ohne Rücksicht darauf, in welcher Weise die Spediteure über die Ware weiter verfügen sollten (S. 230).

5. Bei der Entscheidung des Reichsgerichts, 5. Strafsenat, vom 12./3. 1915 handelte es sich um die Frage, wann ein In-Benutzung-Nehmen im Sinne des § 10 des Gebrauchsmusterschutzgesetzes vorliegt. Nach Ansicht des Reichsgerichts genügt gemäß § 4, Absatz 1, ebenso wie bei der entsprechenden Vorschrift in § 4 des Patentgesetzes und § 14 des Warenzeichengesetzes, jede Art des gewerblichen Feilhaltens oder In-Verkehr-Bringen des geschützten Gegenstandes, durch die in das ausschließliche Benutzungsrecht des Schutzhalters eingegriffen wird; beim In-Verkehr-Bringen insbesondere jede Tätigkeit, durch welche der Eintritt des geschützten Gegenstandes in den Verkehr tatsächlich herbeigeführt wird (S. 192f).

6. Entscheidung des Reichsgerichts, 1. Zivilsenat, vom 19./6. 1915. Kann im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (Z. P. O. § 32) auch die Unterlassungsklage erhoben werden? Die Klägerin, als Inhaber eines deutschen Patentes, erhob Klage auf Unterlassung, Rechnungslegung und Schadenersatz, während die Beklagte die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit geltend machte. Das Landgericht Leipzig, 12. Zivilkammer, wies durch Zwischenurteil die Verletzungsklage ab, während es die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit als unbegründet nicht gelten ließ. Das Oberlandesgericht Dresden wies die klägerische Berufung zurück und desgleichen auch unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage, soweit als mit ihrer Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung beantragt war. Das Reichsgericht macht zunächst geltend, daß das Prozeßgesetz mit seinen Bestimmungen über die verschiedenen Gerichtsstände eine Erleichterung der Rechtsverfolgung bezeichnet; sie dürfen daher nicht Anlaß zu einer Erweiterung bieten. Im vorliegenden Falle ist auf Grund desselben einheitlichen Tatbestandes auf Unterlassung, Rechnungslegung und Schadenersatz geklagt worden, und da das klägerische Vorbringen an sich alle drei Ansprüche begründen würde, so ist dadurch die Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen Bezirk die Patentverletzung begangen wurde, gerechtfertigt. Es wäre nach Ansicht des Reichsgerichts ein sachlich unbegründeter Formalismus, den Unterlassungsanspruch deshalb auszuscheiden und von dem Gerichtsstand der unerlaubten Handlung abzuweisen, weil er auch anders, nämlich durch Berufung auf das absolute Patentrecht, hätte begründet werden können (S. 229).

7. Entscheidung des Reichsgerichts, 1. Zivilsenat, vom 23./6. 1915. In einer Nichtigkeitsfrage teilte der Kläger dem Patentamt mit, daß er gegen das Urteil Berufung einlege und mit Rücksicht auf seine Kriegsteilnehmereigenschaft die Aussetzung des Verfahrens bis nach Beendigung des Krieges beantrage. Obwohl das Schriftstück keinen formellen Berufungsantrag gemäß § 1 der Verordnung vom 6./11. 1891 enthielt, so konnte es nach der ganzen Sachlage, wie das Reichsgericht meint, keinem Zweifel unterliegen, daß nur eine Widerholung des in erster Instanz gestellten Antrages auf völlige Vernichtung beider Patente in Betracht kommt, so daß es nicht fraglich sein kann, was der Kläger mit der Berufungseinlegung begehrte; damit aber ist dem gesetzlichen Erfordernis eines Berufungsantrages in formeller Beziehung genügt. Gegenüber dem Antrag auf Aussetzung

¹⁾ Die Seitenzahlen beziehen sich auf den XXI. Jahrgang (1915) der Zeitschrift: „Blatt für Patent-, Muster- u. Zeichenwesen“.

des Verfahrens ist das Reichsgericht zuständig; jedoch mußte seine Entscheidung ablehnend ausfallen, da das Kriegsgesetz vom 4./8. 1914 auf das Nichtigkeitsverfahren keine Anwendung findet (S. 187f.).

8. Die Entscheidung des Reichsgerichts, 1. Zivilsenat vom 23./6. 1915 betrifft die wichtige Frage, welche Bedeutung bei der öffentlich-rechtlichen Natur des Nichtigkeitsverfahrens die Anerkennung der Nichtigkeit eines Patentes seitens des beklagten Patentinhabers hat. Das Kaiserliche Patentamt hatte die Nichtigkeitsklage kostenpflichtig abgewiesen. Nachdem die Klägerin Berufung eingelegt hatte, erklärte die Beklagte nachträglich, sie erkenne den Berufungsantrag der Klägerin an, worauf diese nunmehr Verurteilung nach dem Anerkenntnis beantragte. Nach Ansicht des Reichsgerichts war zunächst zu prüfen, ob dem Antrag der Klägerin ohne sachliche Prüfung in Anwendung des § 307 Z. P. O. auf Grund des Anerkenntnisses des Beklagten stattzugeben sei. Diese Frage wurde verneint, da das Gericht wegen der öffentlich-rechtlichen Natur der Entscheidung und wegen ihrer Wirkung gegenüber Dritten in materiell-rechtlicher Beziehung an Verfügungen der Parteien nicht gebunden ist. Es darf vielmehr keine materielle Entscheidung ergehen, welche nach Überzeugung des Gerichts mit dem ihm vorliegenden Sachverhalt nicht im Einklang steht. Demgegenüber sind Erklärungen der Parteien unerheblich. Würde man der Anerkennung der Nichtigkeit seitens des Beklagten entscheidende Bedeutung beilegen, so wäre damit ein neuer, im Gesetz nicht vorgesehener Grund für die Patentnichtigkeit geschaffen und damit dem Anerkenntnis eine Wirkung beigelegt, die gesetzlich unzulässig erscheint. Nebenbei führte allerdings die sachliche Prüfung dazu, dem Klageantrag stattzugeben (S. 203.).

9. Entscheidung des Reichsgerichts, 1. Zivilsenat, vom 6./6. 1915. Die Klägerin hatte gegen die beklagten Patentinhaber gemäß § 11 P. G. Klage erhoben mit dem Antrag, ihr gegen eine gewisse Gebühr die Berechtigung zur Benutzung von drei Patenten zu erteilen. Die Beklagten weigerten sich, die Zwangslizenz zu erteilen. Das Patentamt hatte die Klage abgewiesen, worauf die Klägerin Berufung einlegte, u. a. mit dem Antrag, daß sie befugt sein solle, die den Beklagten geschützten Brenner gewerbsmäßig herzustellen und in den Verkehr zu bringen. Eventuell beantragte die Klägerin, die Zwangslizenz dahin zu erteilen, daß Herstellung und Verkauf als solche erlaubt werden, ohne daß damit der Frage vorgegriffen werde, ob die Käufer den Brenner gewerbsmäßig benutzen könnten. Gemäß dem Tatbestand konnte angenommen werden, was auch von den Beklagten nicht in Abrede gestellt wurde, daß in dem Brenner der Klägerin ein wohl brauchbarer Apparat zu finden sei, und daß daher ein öffentliches Interesse dafür anerkannt werden müsse, daß die Klägerin, Nachfragen nach ihren Brennern von solchen Gewerbetreibenden, die nach dem Verfahren der Beklagten arbeiten, zu befriedigen in der Lage ist; denn es handle sich im Hinblick auf den hohen wirtschaftlichen und technischen Wert des autogenen Schneidverfahrens um ein öffentliches Interesse von großer Erheblichkeit; auch bedeute es eine Förderung öffentlicher Interessen, daß der Allgemeinheit zwei brauchbare Schneidbrenner von verschiedenartiger Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Zu bemerken ist allerdings, daß die Zwangslizenz der Klägerin ein Nutzungsrecht an dem Patent der Beklagten nur insoweit verleiht, als dieses den Schneidbrenner zum Gegenstande hat, hingegen kein Nutzungsrecht an den den Beklagten erteilten Verfahrens-Patenten. Eine Zwangslizenz letzterer Inhaltes mußte der Klägerin versagt werden, weil ihre Erteilung nach Ansicht des Reichsgerichts überhaupt nicht zulässig ist, da die Zwangslizenz nach § 11 P. G. den rechtlichen Charakter einer gewöhnlichen, nicht einer ausschließlichen Lizenz an sich trägt. Die Klägerin versuchte darzulegen, daß eine derartige uneingeschränkte Erteilung von Unterlizenzen durch den Inhaber der Zwangslizenz an dritte Personen überhaupt nicht in Frage komme, da die Abnehmer der in Verkehr gebrachten Brenner einer weiteren Lizenz für das Schneidverfahren nicht bedürfen. Diese Auffassung ist, wie das Reichsgericht be-

merkt, zutreffend, sofern es sich lediglich um ein Sachpatent handelt; besteht aber gleichzeitig ein Verfahrenspatent, so äußert dieses selbständig seine Wirksamkeit, um so mehr, als das neue Verfahren vorliegendenfalls die wichtige Haupterfindung der Beklagten darstellt. Besteht also neben dem Sachpatent ein Verfahrenspatent, so bedarf derjenige, der dieses Verfahren ausüben will, hierzu der Erlaubnis des Inhabers des Verfahrenspatentes (S. 200—203).

10. Bei dem Urteile des Reichsgerichts, 4. Strafsenat, vom 5./5. 1914 handelte es sich um die Art der Lizenzerteilung im Hinblick auf die Berechtigung zur Nebenklage. Zunächst wird festgestellt, der Umstand, daß eine Firma eine Lizenz an dem einer anderen Firma zustehenden Patente gehabt habe, reiche nicht aus zur Begründung des Rechtes, als Nebenkläger aufzutreten. Verletzt und beschädigt ist nur derjenige, dem die Geltendmachung der aus dem Patentschutz fließenden Rechte zu stand, zu der Zeit, als die diese Rechte beeinträchtigenden Handlungen vorgenommen wurden. Im Falle einer Lizenz kommt es aber wesentlich darauf an, welche Art die übertragene Lizenz gewesen ist. Maßgebend für die Beurteilung der Lizenz ist ausschließlich der Parteiwille, den die Vertragsschließenden bei Übertragung der Lizenz gehabt haben, ob insbesondere dem Lizenznehmer eine solche Stellung hat eingeräumt werden sollen, daß er auch die mit dem Patent verknüpften Ausschlußrechte, also ein dem Besitz ähnliches dingliches Verhältnis zum Patent übertragen erhalten sollte. Für den Fall, daß die Lizenzträgerin nicht als unmittelbar Verletzte angesehen werden konnte, ergab sich noch eine zweite Möglichkeit insofern, als bei der späteren endgültigen Übertragung des Patentes die bereits früher aus den Patentverletzungen entstandenen Ansprüche auf die frühere Lizenzinhaberin — ausdrücklich oder stillschweigend — mit übertragen wurden. Zur Entscheidung dieser Fragen waren jedoch die bisherigen Feststellungen unzureichend (S. 205f.).

11. Entscheidung des Reichsgerichts, 1. Strafsenat, vom 28./10. 1915. Zur Erörterung stand die Frage, ob bei einem sog. Lizenzvertrag über ein Warenzeichen der Lizenznehmer berechtigt ist, das Warenzeichen zu gebrauchen, wenn er selbst die Entrichtung der vereinbarten Lizenzgebühr dauernd verweigert. Nach Ansicht des Reichsgerichts war die Annahme der Strafkammer, daß die Benutzung des Warenzeichens widerrechtlich erfolgt sei, zutreffend und begründet und zwar deshalb, weil sie unter Nichtberücksichtigung der Vertragsfestsetzungen stattgefunden hat; denn nur unter der aus dem Vertrag sich ergebenden Bedingung, daß die Benutzung des Zeichens mit einem bestimmten Hundertsatz vom Kaufpreis bezahlt werde, war sie dem Angeklagten gestattet. Als unrichtig zurückgewiesen wurde der Standpunkt, der Angeklagte sei zufolge des Vertrages befugt gewesen, das Zeichen weiter zu benutzen, weil der Berechtigte die verwirkt Lizenzgebühren habe einklagen können, und weil und solange der Angeklagte von dem Vertrage nicht völlig zurückgetreten sei. Ohne Bedeutung war hierbei der vom Angeklagten vorgebrachte Umstand, daß der Berechtigte seinem Verlangen, ihm die Urkunden über das Zeichenrecht vorzulegen, widerrechtlich nicht stattgegeben habe. Selbst wenn der Anspruch des Angeklagten auf Vorlage der Urkunden berechtigt war, so ergab sich doch aus dem Verzug des Vertragsgegners für den Angeklagten nicht die Rechtsfolge, daß er nunmehr das Zeichen gegen den Willen des Berechtigten ohne Gebührenentrichtung hätte benutzen dürfen (S. 251f.).

12. Die Entscheidung des Reichsgerichts, 3. Strafsenat, vom 26./4. 1915 betrifft den Mißbrauch des Zeichenrechts zu unlauterem Wettbewerb. Das Reichsgericht stellt fest, daß das aus dem Besitz des Warenzeichens entspringende Recht dazu bestimmt ist, dem relichen Erwerb zu dienen und berechtigte wirtschaftliche Interessen zu schützen. Es finde aber gemäß dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb seine Schranke in dem Schutze der lauteren Erwerbstätigkeit überhaupt; es wird aber unzureichend und seine Ausübung sogar rechtswidrig, wenn es

zum Deckmantel unlauteren Gebarens im Gewerbebetrieb dienen soll; denn zu solchem Mißbrauch ist es nicht geschaffen (S. 222f.).

13. Die Entscheidung des Reichsgerichts, 5. Strafsenat, vom 11./5. 1915 beschäftigt sich mit der Frage, ob der § 13 des Gesetzes zum Schutze der Warenzeichen auch den Mißbrauch einer Beschaffheitsangabe deckt zu dem Zweck, um Verwechslungen mit einem eingetragenen Zeichen hervorzurufen. Die Beschaffheitsangabe war gegeben durch die Aufschrift: „Nach dem Originalrezept von H. F.“, und das Reichsgericht vertrat den Standpunkt, daß die durch den oben erwähnten § 13 gewährte Freiheit, auf der Umhüllung von Waren Angaben über die Art ihrer Herstellung anzubringen, nicht auch die Befugnis in sich schließt, zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr und zur Schädigung der Inhaber von eingetragenen Warenzeichen für solche Angaben Formeln zu wählen, die die Gefahr von Verwechslungen mit sich bringen (S. 223).

14. Entscheidung des Reichsgerichts, 2. Zivilsenat, vom 28./9. 1915. Auch bei dieser Entscheidung handelte es sich um die Verwechslung s g e f a h r und weiterhin um die Schadenersatzpflicht wegen Verletzung d e s Z e i c h e n r e c h t s. Die Klägerin als Inhaberin eines Warenzeichens er hob Klage auf Schadenersatz und Unterlassung mit der Behauptung, daß das Warenzeichen der Beklagten die Gefahr der Verwechslung in sich schließe. Landgericht und Oberlandgericht verneinten die Verwechslungsmöglichkeit mit dem klägerischen Warenzeichen, wenigstens auf einem Teil der Umhüllungen, während das Reichsgericht die Revision der Klägerin als zulässig anerkannte, zumal das Berufungsgericht selbst annahm, daß in gewissen Fällen das von den Beklagten verwendete Zeichen geradezu handgreifliche Verwechslungen mit dem klägerischen Warenzeichen bedinge. Die von dem Berufungsgericht trotzdem vorgebrachte Begründung für die Ablehnung des Schadenersatzanspruches wurde vom Reichsgericht nicht anerkannt (S. 231—234).

b) Oberlandgericht.

Entscheidung des Oberlandgerichts Dresden, 3. Zivilsenat, vom 17./7. 1914. Es handelte sich um den eigenartigen Fall der Lösung eines Zeichens, das von dem eingetragenen Inhaber nicht für Zwecke des eigenen Betriebes, sondern im Auftrage und zugunsten einer anderen Firma angemeldet worden war. Das Gericht erblickte in dem fehlenden Benutzungswillen des Anmelders einen Verstoß gegen die guten Sitten. Nicht weniger als 88 (!) Zeichen waren zugunsten jener anderen dritten Firma auf den Namen des Beklagten eingetragen worden. Nach Ansicht des Oberlandgerichts hat jene dritte Firma die zwingenden Vorschriften der §§ 1, 2 und 7 des Wbz. G. bewußt umgangen, und sich auf einem Schleichwege die tatsächliche Verfügung über die Zeichen verschafft, während der Beklagte sich von der betreffenden Firma dazu hat mißbrauchen lassen. Das eine wie das andere widerspricht dem Anstandsgefühl der Billig- und Gerecht denkenden (S. 256—259).

c) Landgericht.

In der Entscheidung des Landgerichts Chemnitz, 3. Kammer für Handelssachen, vom 10./11. 1914 wird die Frage aufgeworfen, ob es gegen den § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verstößt, wenn sich jemand zum Zweck des Wettbewerbs ohne entsprechende Vorbildung als „Ingenieur“ bezeichnet. Der Beklagte hatte sich in einer Vertragsurkunde als „Ingenieur“ bezeichnet, obwohl er dazu nach der Auskunft der Handelskammer X. kein Recht hatte. Seine Handlungsweise widerspricht daher dem Anstandsgefühl und verstößt gegen die guten Sitten des Geschäftsverkehrs (S. 224).

d) Patentamt.

A. Deutschland.

1. Entscheidung der Beschwerdeabteilung II, vom 27./3. 1915. Die Anmeldung war von der Vorinstanz zurück-

gewiesen worden, weil es sich nur um konstruktive, für den Fachmann nahe liegende Maßnahmen handle, die auf keiner erfinderischen Eingabe beruhten. Die Beschwerdeabteilung weist darauf hin, daß das Reichsgericht bereits in mehreren Entscheidungen deutlich betont hat, es komme bei der Beurteilung der Erfindungseigenschaft nicht auf das Naheliegen der Erfindung an, sondern auf den mit ihr erzielbaren Erfolg. Die Abteilung gelangte, im Gegensatz zur Vorinstanz, unbedenklich zur Anerkennung der Patententfaltung, da es auf Grund der Erfindung gelinge, durch die Beseitigung der sich aus den bisherigen Konstruktionen ergebenden Mißlichkeiten einen unzweifelhaften und nicht unerheblichen Fortschritt zu erzielen. In Anbetracht dieser Vorteile sei es völlig belanglos, welcher Art von Eingabe die angemeldete Neuerung ihre Entstehung verdankt, und ob sie selbst nahe gelegen hat oder nicht. Dagegen wurde von der Angabe des Zwecks im Patentanspruch abgesehen und zwar entgegen dem Antrage der Anmelder, nach deren Auffassung im vorliegenden Falle die Zweckangabe in den Patentanspruch gehöre.

Die Entscheidung befaßt sich in ihrem zweiter Teile sehr ausführlich mit der Unterscheidung der Begriffe „Zweck und Aufgabe“ einerseits, „Erfindung und Erfundenes“ andererseits. Siehe Näheres im Original (S. 246f.).

2. Bei der Entscheidung der Beschwerdeabteilung I, vom 16./11. 1915, handelt es sich um die Eintragbarkeit von Sprüchen und Zitaten als Warenzeichen. Nach Ansicht der Beschwerdeabteilung ist anzunehmen, daß es in weiten Kreisen mindestens als ungewöhnlich empfunden werden würde, wenn die angemeldeten, zu einem vaterländischen Sinnspruch gewordenen Worte als Aufschrift auf den verschiedenartigsten Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens oder deren Umhüllungen angebracht würden. Sie sind nach Ansicht der Abteilung meist oder häufig nicht einmal geeignet, um die Herkunft der Waren aus einer bestimmten geschäftlichen Betriebsstätte den beteiligten Kreisen kenntlich zu machen. Denn niemand werde, wenn er auf einer Ware die betreffende Aufschrift liest, annehmen, der Verkäufer habe einen ausschließlichen Anspruch auf die Verwendung der Worte für die Zwecke der Unterscheidung oder Kenntlichmachung geltend machen wollen (S. 250f.).

3. Entscheidung der Beschwerdeabteilung II, vom 10./6. 1914. Ein Patentanwalt hatte seinen Antrag auf Erteilung einer Abschrift der Patentakte mit dem entsprechenden Ersuchen eines amerikanischen Korrespondenzanwaltes begründet und dabei erklärt, das jener den Namen des hinter ihm stehenden Interessenten und die Gründe für dessen Interesse nicht mitgeteilt habe. Unter diesen Umständen konnte der Nachweis eines berechtigten Interesses desjenigen, in dessen Auftrage die Offenlegung der Akten begeht wurde, nicht als geführt erachtet werden, und der Beschuß der Anmeldeabteilung — auf den Widerspruch des Patentinhabers hin — die Erteilung einer beglaubigten Aktenabschrift abzulehnen, wurde von der Beschwerdeinstanz gebilligt (S. 213).

4. Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung, vom 22./6. 1915. Die Nichtigkeitsklage wurde gestützt auf die Behauptung, daß der Gegenstand des angegriffenen Patentes bereits vor dem Tage seiner Anmeldung offen k u n d i g im Sinne des § 2 Absatz 1 P. G. v o r b e n u t z t worden sei. Aus den Aussagen der Zeugen hingegen ergab sich, daß eine Benutzung der Erfindung im Sinne eines zweckmäßigen Gebrauchs des Erfindungsgegenstandes überhaupt nicht stattgefunden hat. Jedenfalls war diese Benutzung nicht so offenkundig, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erschien; denn Offenkundigkeit ist nicht gegeben dadurch, daß der Einbau einer Maschine von Arbeitern einer Fabrik innerhalb des Fabrikgrundstückes vorgenommen wurde. In gleicher Weise aber lag dem klägerischen Fabrikherrn selbst eine Schweigepflicht gegenüber den unverkennbaren Vertrauensmitteilungen des Erfinders ob (S. 226—229).

5. Der Präsidialbescheid vom 17./12. 1915 betrifft die Zurückweisung der Eintragung eines Gebrauchsmusters, dessen Verwertung den guten Sitten zu widerlaufen würde. Die gesetzliche Unterlage für die Entscheidung der vorliegenden Frage bildet die Vorschrift des § 1, Absatz 2, Ziffer 1 P. G. Obwohl es im Gebrauchsmusterschutzgesetz an einer analogen Bestimmung fehlt, so ist doch anerkanntermaßen das Patentamt berechtigt und verpflichtet, Gebrauchsmuster der oben gekennzeichneten Art von der Eintragung auszuschließen. Im vorliegenden Fall wurde gegen die Zurückweisung geltend gemacht, daß die bloße Möglichkeit eines Mißbrauches des angemeldeten Gebrauchsmusters nicht genüge, um der angemeldeten Vorrichtung den Rechtsschutz zu versagen. Mit Recht aber weist der Präsidialbescheid darauf hin, daß besondere Schutzgesetze bestehen, um etwaigen Mißbräuchen im gewerblichen Verkehr zu steuern. In dem Bereich dieser Schutzgesetze läge auch die erwähnte Bestimmung des § 1 des Patentgesetzes, und diese Bestimmung sei anzuwenden in Fällen, in denen eine freie gewerbliche Verwertung von Gebrauchsmustern dem sittlichen Empfinden weiter Volkskreise widerstrebe. Ob die Voraussetzung zur Anwendung jener Bestimmung gegeben sei, könne allerdings nur von Fall zu Fall geprüft werden (S. 248f.).

B. Österreich.

1. Entscheidung des Patentamts, Beschwerdeabteilung B, vom 12./6. 1914. Die Beschwerdeführerin hatte dem Patentamt gegenüber die Erklärung abgegeben, daß sie ihr Patent freiwillig auf einen bestimmten Anspruch einschränken wolle. Die Anmeldeabteilung hatte diese teilweise Verzichtleistung nicht zur Kenntnis genommen, und zwar im wesentlichen deshalb, weil eine solche Verzichterklärung nur dann zur Kenntnis genommen werden könnte, wenn keine Neuformulierung eines Patentanspruches notwendig sei; denn eine solche falle einem rechtskräftig erteilten Patent gegenüber nicht unter die Zuständigkeit der Anmeldeabteilung. Die Beschwerdeabteilung war jedoch gemäß § 14 der Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, vom 17./12. 1908, der Ansicht, daß die Entscheidung über einen teilweisen Verzicht mangels anderweitiger Vorschriften unter die Zuständigkeit der betreffenden Anmeldeabteilung falle; auch schließe vorliegenden Falles der Teilverzicht keine Änderung des Anspruchsgegenstandes in sich. Ferner müsse es dem Patentinhaber frei stehen, freiwillig einen zu weit gehenden Schutzanspruch einzuschränken, um einer etwaigen Nichtigkeitsklage auszuweichen. — Obwohl die Errichtung der Beschwerdegebühr bei der Erhebung der Beschwerde an sich gerechtfertigt war, so war sie im Hinblick auf die Entscheidung zurückzuerstatten (S. 188f.).

2. Entscheidung des Patentamtes, Beschwerdeabteilung B, vom 10./7. 1914. Die juristische Anmeldeabteilung hatte noch vor Beschußfassung über das Übertragungsgesuch den Beschwerdeführer aufgefordert, den in der Übertragungserklärung erwähnten Kaufvertrag vorzulegen. Da dieser Aufforderung keine Folge geleistet wurde, und somit eine Überprüfung des Vertrages unmöglich war, so wurde der von der juristischen Abteilung gefaßte Zurückweisungsbeschuß von der Beschwerdeabteilung gebilligt (S. 204).

3. Beschuß des K. u. K. Patentgerichtshofes, vom 18./6. 1914. Die Nichtigkeitsklage war im vorliegenden Falle gegen eine Kommanditgesellschaft gerichtet worden, die nicht als Inhaberin des Patentes in das Patentregister eingetragen war, demzufolge auch nicht das Patentrecht erworben hatte. Eingetragen war hingegen zur Zeit der Einreichung der Klage eine andere Firma, und deshalb konnte sich der Antrag auf Nichtigkeitsklärung auch nur gegen diese richten. Der Mangel der Passivlegitimation konnte nach Ansicht des Patentgerichtshofes auch nicht nachträglich durch die Eintragung einer Übertragung behoben werden. Demgemäß mußte die Zurückweisung der Nichtigkeitsklage erfolgen. Da sowohl die Klägerin als auch die Beklagte daran schuld waren, daß das Nichtigkeitsverfahren trotz des obwaltenden formellen Mangels eingeleitet

und durchgeführt wurde, so wurden die den Parteien erwachsenen Kosten gegenseitig aufgehoben (S. 189f.).

4. Entscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes, vom 14./6. 1915. Der der Patentverletzung beschuldigte Nichtigkeitskläger machte geltend, daß der Patentinhaber eine englische Firma sei, und da nach englischem Recht während der Kriegsdauer ein ausländischer Feind Schutz seiner Rechte vor einem englischen Gericht nicht verlangen kann, so sei es nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit unzulässig, daß ein Inländer vor einem österreichischen Gericht wegen Verletzung des Patentes eines englischen Patentinhabers angeklagt und verurteilt werde. Aus dem Umstand, daß Kraft eines Lizenzvertrages einer deutschen Firma ein ausschließlich Recht an dem Patent übertragen worden war, hatte die 1. Instanz, das Landgericht Wien, geschlossen, daß für die österreichischen Gerichte überhaupt ein Anlaß zur „Gegenseitigkeit“ nicht vorliege. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Privatkäger und dem englischen Patentinhaber, die im Jahre 1912 miteinander den Lizenzvertrag geschlossen hatten, war aber nach Ansicht der 2. Instanz nicht mit Sicherheit festgestellt, so daß erneute Verhandlungen notwendig erschienen (S. 190f.).

5. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, vom 10./7. 1914. Ein freier Warenname, gleichgültig, ob es sich um ein Wort handelt, das schon nach seiner ursprünglichen sprachlichen Bedeutung die Beschaffenheit einer Ware bezeichnet, oder um ein Wort, das ursprünglich einen Personennamen ausgedrückt, durch die Übung des Verkehrs jedoch die erwähnte Bedeutung erlangt hat, wird durch die Verbindung mit dem Worte „Echt“ oder „Original“ oder mit der Silbe „Ur“ zu keiner registrierbaren Warenbezeichnung (S. 206—208).

6. Entscheidung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 13./7. 1915. Die Abbildung des Wehrmanns in Eisen und die Bezeichnung „Wehrmann in Eisen“ sind unregistrierbar (S. 223f.).

7. Entscheidung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, vom 14./9. 1914. Die Gültigkeit der von Ausländer hinterlegten Marken hat den Bestand eines markenberechtigten Unternehmens im Inlande nicht zur Voraussetzung. Widerstreitet die Hinterlegung einer Marke einer getroffenen Vereinbarung, so kann aus diesem Grunde wegen Löschung der Marke nur bei Gericht geklagt werden (S. 237f.).

C. Vereinigte Staaten von Amerika.

1. Auszug aus der Entscheidung des Berufungsgerichts des Distrikts Columbia, vom 5./4. 1914. Das Berufungsgericht hat zwar als wahr anerkannt, daß L. seine Erfindung bereits 1907 oder Anfang 1908 in praktisch verwertbarer Weise durchgebildet habe; dennoch mußte die Priorität der A. n. m. e. l. d. u. n. g. den späteren Anmeldern zugesprochen werden, da L. seine Erfindung nach Ansicht des Gerichts absichtlich gehemmt gehalten hatte. Der Umstand, daß die späteren Anmelder ihre Erfindung von einem Dritten, der erst nach L. erfunden hatte, hergeleitet hätten, und somit gar nicht selbst die Erfinder waren, ist nach Ansicht des Berufungsgerichts unbedeutlich, da im Interferenzverfahren nur festzustellen ist, wem von den Beteiligten die Priorität an der Erfindung zukommt (S. 217).

2. Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, vom 1./6. 1915, betrifft den Einfluß des Erlöschen eines Urheberrechts auf die Eintragbarkeit eines Personennamens. Die Entscheidung lehnt sich an einen in früheren Entscheidungen aufgestellten Grundsatz an, daß mit dem Erlöschen eines Patentes nicht nur das Recht, den bisher patentierten Gegenstand herzustellen, sondern auch der Warenname, der sich während des Laufes des Patentes für den Gegenstand eingebürgert hat, der Allgemeinheit zufällt (S. 240). [A. 91.]